

# SATZUNG

## des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau e.V.

in der Fassung vom 22. September 2001

### §1

#### Name und Sitz

- (1) Der Evangelische Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V. – im folgenden „Verband“ genannt – ist ein Zusammenschluss von christlichen Gemeinschaften innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neukirchen/Knüß. Er ist unter der Nr. .... im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwalmstadt eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 5. 8. 1901 unter der Nr. 10 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel; der Sitz wurde am 29. 4. 1967 nach Melsungen verlegt und dort unter der Nummer 131 im Vereinsregister eingetragen.

### §2

#### Bekenntnis

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet. Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.
- (2) Er ist dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. und dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. angeschlossen.

### §3

#### Arbeitsgrundsätze

- (1) Der Verband hat es sich zur Aufgabe gemacht, christliches Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu wecken, zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt bei der Wahrnehmung seiner missionarischen, diakonischen und sozialen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband sucht diese Aufgaben zu erreichen durch
  1. Evangelisation, das heißt missionarische Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus
  2. Pflege christlicher Gemeinschaft
  3. Bibelkurse, Lehr- und Arbeitstagungen, Freizeiten, Glaubenskonferenzen
  4. Pflege und Förderung von Posaunen- und Sängerschören in Zusammenarbeit mit dem Gnadauer Posaunenbund und dem Evangelischen Sängerbund
  5. Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau
  6. Gefährdeten- und Gefangenenfürsorge sowie Arbeit an Suchtkranken
  7. Alten-, Armen- und Krankenpflege
  8. Dienste in Erholungsheimen
  9. Verbreitung christlicher Literatur und Herausgabe eines Mitteilungsblattes des Verbandes
  10. Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
  11. Anstellung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter
  12. Beratende und therapeutische Seelsorge
  13. Missionarische und diakonische Arbeit an Ausländern und Minderheiten

### §4

#### Gliederung

- (1) Der Verband besteht aus Ortsgemeinschaften, die in Bezirken (Predigerbereiche) zusammengeschlossen sind. Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Inspektor (Geschäftsführer).

### §5

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer zu dessen Bekenntnis und Grundsätzen steht. Die Aufnahme als Mit-

glied erfolgt in der Regel durch eine Ortsgemeinschaft; wo eine solche nicht besteht, durch einen Bezirk oder durch den Verband. Die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinschaft, in einem Bezirk, in einem christlichen Werk oder in einer Stadtmission, die ihrerseits Mitglied im Verband sind, bewirkt zugleich die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Verband.

- (2) Die Mitgliedschaft von christlichen Werken, Bezirken, Stadtmissionen und Ortsgemeinschaften mit eigenem Rechtsstatus ist möglich. Die Arbeitsgrundsätze dieser Mitglieder müssen denen des Verbandes entsprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des zuständigen Vorstandes, wenn ein Mitglied die Zielsetzung des Verbandes gefährdet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser ist beim Ausschluss aus einer Ortsgemeinschaft an den Bezirksvorstand, im übrigen an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die auf den Einspruch ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

## §6

### Finanzierung

- (1) Die für die Arbeit des Verbandes notwendigen Mittel werden durch freiwillige Beiträge, Gaben, Spenden und Kollekten aufgebracht.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge als Pflichtbeiträge erhoben.

## §7

### Verwendung von Gewinnen

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Aufhebung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §8

### Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
  1. Die Delegiertenversammlung (§ 9)
  2. der Vorstand (§ 10)
  3. der Gemeinschaftsrat (§ 11)

## §9

### Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Jeder Bezirk entsendet aus jedem Predigerbereich (je angefangene 50 Mitglieder) einen Delegierten, jedoch

höchstens drei Vertreter. Als Delegierte sollten vorrangig Vorsitzende der Bezirke/Predigerbereiche und Leiter größerer Gemeinschaften entsandt werden. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu benennen. Diese Delegierten und deren Stellvertreter sollten nicht Angestellte im Verband sein.

- (3) Die Delegierten und deren Stellvertreter werden in der Regel von den Vorständen nominiert und durch die zuständigen Mitgliederversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Delegiertenfunktion soll auf die Amtszeit in einem Bezirks- oder in einem Ortsvorstand begrenzt werden.
- (4) Außerdem gehören zur Delegiertenversammlung:
  - der Vorstand nach § 10
  - drei Vertreter der Prediger
  - ein Vertreter der Jugendmissionare/Jugendmissionarinnen
  - drei Vertreter des EC-Landesjugendverbandes Hessen-Nassau
  - ein Vertreter des Gnadauer Posaunenbundes LV-Hessen
  - ein Vertreter des ev. Sängerbundes
  - ein Vertreter des Vereins für Seelsorge und Lebensberatung
  - ein Vertreter des Sozialen Pflegedienstes der LKG Bad Brückenau
  - ein Vertreter des Simeonstiftes in Hainburg
  - ein Vertreter des EC-Freizeitheims Neukirchen
  - ein Vertreter der Christlichen Gastehäuser Hohe Rhön

Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein.

- (5) Der Vorstand kann weitere Delegierte berufen, wenn dafür ein Verbandsinteresse besteht.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand zweimal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift zur Post gegeben ist. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Alle anderen Mitglieder des Verbandes werden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes informiert. Ihre Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist ohne Stimmrecht möglich.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zur Delegiertenversammlung einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Delegiertenversammlung obliegt:
  1. die geistliche Ausrichtung des Verbandes,
  2. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 in ihre Funktion und deren Abberufung,
  3. die Berufung des Inspektors und dessen Abberufung,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
  6. die Bestätigung und Überwachung wichtiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten wie

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
  - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50.000,- Euro
  - 7. die Umsetzung von Investitionen über 25.000,- Euro im Bereich der Geschäftsstelle,
  - 8. die Festsetzung der Abgaben an die Verbandskasse,
  - 9. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Besoldungsrichtlinien und sonstiger Vergütungen für die angestellten Mitarbeiter,
  - 10. die Festlegung und Änderung der Grenzen der Bezirke,
  - 11. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5, Abs. 2,
  - 12. die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss aus dem Bezirk oder dem Verband,
  - 13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- (10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern oder wenn eine solche von 20 % der Delegierten unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## §10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Inspektor sowie dem Verbandspfarrer und höchstens fünf Beisitzern. Ein Mitglied sollte dem Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft Friedenshof e.V., Kassel, und ein Mitglied dem Vorstand des EC-Landesverbandes angehören. Der Inspektor und der Verbandspfarrer sind „geborene“ Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die rechtliche Vertretung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder der Inspektor.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt:
  1. die Führung der Geschäfte des Verbandes,
  2. die Verwaltung des Vermögens sowie die Aufnahme und Vergabe von Darlehen; bei Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50.000,- Euro ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich,
  3. die Einstellung, Versetzung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (6) Die nicht vom Verband angestellten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Delegiertenversammlungen der Bezirke, der Ortsgemeinschaften und Delegiertenversammlungen sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand wird in der Regel viermal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen.

## §11

### Gemeinschaftsrat

- (1) Die Delegiertenversammlung sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter bilden gemeinsam den Gemeinschaftsrat. Dieser wird von dem Vorsitzenden aus wichtigem Anlass einberufen. Der Gemeinschaftsrat hat beratende Funktion.

## §12

### Bezirke

- (1) Jeder Bezirk soll mit mindestens einem Prediger besetzt sein. Sind mehrere Prediger in einem Bezirk tätig, werden Predigerbereiche gebildet.
- (2) Der Bezirk wird von dem Bezirksvorstand geleitet. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 6 Beisitzern. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden (s. Geschäftsordnung).
- (3) Der Bezirksvorstand wird von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss geheim erfolgen. Sie kann mit einer Delegiertenversammlung des Bezirks verbunden oder in den Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen durchgeführt werden. Die Delegiertenversammlung kann es dem Bezirksvorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.
- (4) Die im Bezirk angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter sind „geborene“ Mitglieder des Vorstandes. Ist eine Jugendmissionarin/ein Jugendmissionar für mehrere Bezirke angestellt, so gehört sie/er in jedem Bezirk dem Vorstand an. Die im Bezirk bestehenden EC-Jugendarbeiten entsenden einen Vertreter in den Bezirksvorstand.
- (5) Der Vorsitzende des Bezirks sollte zugleich Mitglied der Delegiertenversammlung des Verbandes sein. Ist er bereits Mitglied des Vorstandes nach § 10 oder hauptamtlicher Mitarbeiter, so ist der Stellvertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein anderer Vertreter zu delegieren.
- (6) Mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes ist neben der Wahl auch die Berufung von Mitgliedern in den Bezirksvorstand möglich, wenn an deren Mitarbeit ein besonderes Interesse besteht.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung des Bezirkes können auch von einer Delegiertenversammlung wahrgenommen werden. In diesem Fall sind die Delegierten von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen zu wählen. Die Mitgliederversammlung des Bezirks legt die Zahl der Delegierten und die Wahlbezirke fest.
- (8) Dem Bezirksvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

## §13

### Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen

- (1) Die Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen werden von dem Ortsvorstand geleitet. Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 4 Beisitzern. Die Aufgaben eines Vorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden (s. Geschäftsordnung). Der Ortsvorstand wird von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft oder Stadtmission in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren geheim gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann es dem Vorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.
- (2) Die im Bezirk oder in der Stadtmission angestellten Prediger und Stadtmissionare gehören dem Vorstand jeder Ortsgemeinschaft und Stadtmission als „geborene“ Mitglieder an. Auch der Vorsitzende der örtlichen EC-Jugendarbeit ist „geborenes“ Mitglied des Vorstandes der Ortsgemeinschaft oder der Stadtmission. Werden Themen der Jugendarbeit verhandelt, ist die zuständige Jugendmissionarin/der zuständige Jugendmissionar hinzuzuziehen.
- (3) Dem Vorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

## §14

### Sitzungen

Bezirke, Predigerbereiche, Stadtmissionen, Ortsgemeinschaften und sonstige Mitglieder nach § 5 (2) berufen Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen bei Bedarf ein. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. In den Delegiertenversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

## §15

### Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenversammlung sind Protokolle anzufertigen. Über alle Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen in den Bezirken/Predigerbereichen und Ortsgemeinschaften sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokolle/Niederschriften müssen mindestens Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Niederschrift ist in der Regel vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## §16

### Verbandsvermögen

An das Vermögen des Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche stellen. Ebenso wenig kann das Vermögen des Verbandes in Anspruch genommen werden.

## §17

### Beschlüsse

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Organe und Vorstände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Verbandes.

## §18

### Änderung der Satzung

Eine Änderung der Grundlagen des Verbandes ist ausgeschlossen. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn es von der Delegiertenversammlung des Verbandes, in der mindestens  $\frac{3}{4}$  der Bezirke/Predigerbereiche/Orte vertreten sein müssen, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

## §19

### Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. Ist dieser Verband an der Annahme verhindert, so fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der jeweils zuständigen Landeskirche (EKKW und EKHN).
- (2) Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

*Neukirchen, den 22. September 2001*

*Die Mitgliederversammlung  
des EGHN*

**Herausgeber:**

**Evangelischer Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V.  
Heimbachweg 18a · 34626 Neukirchen  
Fon (0 66 94) 9110210 · Fax (0 66 94) 9110211**